

# Informationen über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher gemäß Verbraucherzahlungskontogesetz

Fassung 04/2018

**Wir bieten Ihnen, sofern Sie Verbraucher sind, die Eröffnung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (in Folge kurz „Basiskonto“) an. Nachfolgend möchten wir Sie über die Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der von uns angebotenen Basiskonten informieren.**

## Wer hat ein Recht auf ein Basiskonto?

Jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union (EU) aufhält, hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Basiskonto bei uns zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zu. Das Basiskonto ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste bzw. Bankprodukte abhängig. Wir dürfen die Eröffnung eines Basiskontos jedoch aus bestimmten Gründen ablehnen (siehe unten). Spätestens 10 Geschäftstage nachdem ein vollständiger Antrag auf ein Basiskonto bei uns eingegangen ist, wird von uns das Basiskonto eröffnet oder der Antrag abgelehnt.

Bei der Eröffnung und Führung von Basiskonten sind wir verpflichtet, die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Um die Identität des Verbrauchers feststellen zu können, muss uns der Verbraucher einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden amtlichen Lichtbildausweis vorlegen. Steht dem Verbraucher kein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, können Asylwerber ihre Identität anhand einer gemäß öst. Asylgesetz ausgestellten Verfahrenskarte oder Aufenthaltserlaubnis, Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht anhand einer Karte für Geduldete nachweisen.

## In welchen Fällen dürfen wir ein Basiskonto ablehnen?

Einen Antrag des Verbrauchers auf ein Basiskonto dürfen wir ablehnen, wenn

- der Verbraucher bereits ein Zahlungskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut hat und er damit die mit einem Basiskonto verbundenen Dienste nutzen kann (außer der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde).

Wir sind berechtigt, vom Verbraucher die Unterfertigung einer ehrenwörtlichen Erklärung zu verlangen, dass er nicht bereits Inhaber eines solchen Kontos ist.

- gegen den Verbraucher ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines unserer Mitarbeiter anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde

- der Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder zum Nachteil eines unserer Mitarbeiter verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Im Falle einer Ablehnung werden wir den Verbraucher unverzüglich schriftlich und unentgeltlich über die Ablehnung und – soweit gesetzlich zulässig – über deren Gründe informieren.

## Welche Leistungen erbringen wir beim Basiskonto?

Wir erbringen dem Verbraucher beim Basiskonto für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen folgende Leistungen, die durch das unten angeführte Entgelt abgegolten werden:

- Führung des Basiskontos in Euro;
- Barein- und Auszahlungen in Euro zum Basiskonto in den Schalteräumlichkeiten der kontoführenden Raiffeisenbank
- Entgegennahme unbarer Zahlungseingänge für das Basiskonto in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz im EWR hat; die Kontogutschrift erfolgt in allen Fällen in Euro.

- Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften (Direct Debit) zulasten des Basiskontos in Euro oder in einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz im EWR hat;

- Electronic Banking Leistungen in dem für das Basiskonto erforderlichen Umfang auf Grundlage der zwischen dem Kontoinhaber und der Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft zu vereinbarenden Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen;

- Behebungen an Geldausgabeautomaten und Zahlungen im Zahlungskartensystem (an POS/Bankomat-kassen) im EWR in Euro und in anderen Währungen von Mitgliedsstaaten des EWR mittels Bezugskarte auf Grundlage der zwischen dem Kontoinhaber und der Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft zu vereinbarenden Bedingungen für Bezugskarten.

Dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) gehören neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auch Liechtenstein, Island und Norwegen an.

Eine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit darf von uns nur dann und soweit bereitgestellt werden, als die vom Verbraucher für das Basiskonto geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.

## Wieviel kostet das Basiskonto?

Für das Basiskonto verrechnen wir ein Entgelt von EUR 20,00 pro Kalenderquartal.

Bei besonderer Schutzwürdigkeit des Verbrauchers verrechnen wir ein Entgelt von EUR 10,00 pro Kalenderquartal. Die Anwendung des wegen besonderer Schutzwürdigkeit ermäßigten Entgeltssatzes hängt davon ab, dass der Verbraucher einer der folgenden Gruppen angehört, wobei der Verbraucher bei Kontoeröffnung darüber einen gültigen Nachweis vorzulegen hat:

- Bezieher einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)

- Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung mit Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG; (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)

- Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht; (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)

- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß AIVG, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht; (Nachweis: Amtliche Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)

- Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens; (Nachweis: Gerichtsedikt)

- Bezieher von Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1992; (Nachweis: Bezugsbestätigung bzw. Bescheid über Zuerkennung)

- Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer Lehrlingsentschädigung, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht; (Nachweis: Lehrvertrag)

- Personen mit Befreiung von Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs 5 Rundfunkgebührengesetz; (Nachweis: Bescheid/Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH)

- Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz; (Nachweis: Bescheid/Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH)

- Obdachlose iS § 1 Abs 9 Meldegesetz; (Nachweis: Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose nach § 19a Meldegesetz)

- Asylwerber iS § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz; (Nachweis: Verfahrenskarte gemäß § 50 Asylgesetz oder Aufenthaltserlaubniskarte gemäß § 51 Asylgesetz)

- geduldete Fremde gemäß § 46a Fremdenpolizeigesetz; (Nachweis: Karte für Geduldete)
  - Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
    - a) den Status als Obdachlose, Asylwerber oder geduldete Fremde haben
    - b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten
    - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen,
    - d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind,
    - e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.
- Nachweis jeweils: amtliches Dokument aus dem Mitgliedsstaat, übersetzt ins Deutsche (allerdings keine beglaubigte Übersetzung nötig).

Der Verbraucher hat der Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft ein Jahr nach Kontoeröffnung und danach jeweils nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach Kontoeröffnung neuerlich den dann aktuellen Nachweis der besonderen Schutzwürdigkeit vorzulegen.

Erfolgt die Vorlage trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht, kommt auf das Basiskonto ab Beginn des nächsten Quartals nach Ablauf der Nachfrist der allgemeine Entgeltssatz zur Anwendung.

Sollten die Voraussetzungen für das ermäßigte Entgelt erst nach Eröffnung des Basiskontos eintreten, so wird das Entgelt auf den ermäßigten Satz gesenkt, sobald der Kontoinhaber die Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft darüber informiert, dass die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen, und er der Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft die dafür vorgesehenen Nachweise vorlegt.

Änderungen der vereinbarten Entgelte erfolgen wie in Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft geregelt. Die geltenden gesetzlichen Höchstbeträge für Basiskontoentgelte werden bei Änderungen jedoch nicht überschritten.

Die gesetzlichen Höchstbeträge für Basiskontoentgelte betragen aktuell allgemein EUR 80,00 p.a. und für Fälle besonderer Schutzwürdigkeit EUR 40,00 p.a. Sie ändern sich alle zwei Jahre entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex August 2015. Die geänderten Beträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kundgemacht. Die Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft gibt die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsätze auf ihrer Internetseite und im Preisaushang bekannt.

### **In welchen Fällen dürfen wir als Bank das Basiskonto einseitig kündigen?**

Wir sind berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- wenn der Verbraucher das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat oder
- wenn der Verbraucher unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus sind wir nur dann berechtigt, den Rahmenvertrag über das Basiskonto zu kündigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt und der Verbraucher schriftlich und unentgeltlich mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung über diesen Grund unterrichtet wurde:

- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde.
- wenn sich der Verbraucher nicht mehr rechtmäßig in der EU aufhält.
- wenn der Verbraucher nach Eröffnung des Basiskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der mit dem Basiskonto verbundenen Dienste ermöglicht.
- wenn gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zu unserem Nachteil oder eines unserer Mitarbeiter Anklage in einem gerichtlichen Strafverfahren erhoben wird.
- wenn der Verbraucher das Basiskonto mehr als einmal in einem Jahr für Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit, also im Rahmen einer auf Dauer angelegten organisierten selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, genutzt hat.
- wenn der Verbraucher eine Änderung des Rahmenvertrages für das Basiskonto abgelehnt hat, die wir allen Inhabern der bei uns geführten Basiskonten wirksam angeboten haben.

### **Beschwerdemöglichkeiten des Verbrauchers**

Die Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft ist stets bemüht, die Verbraucher hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Verbraucher dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollte der Verbraucher sich entweder an seinen Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an dessen Vorgesetzten wenden. Die Beschwerde kann entweder persönlich, telefonisch oder auf schriftlichem Wege an die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, z.Hd. Ombudsstelle, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg gerichtet werden. Die Ombudsstelle steht jedem Verbraucher per Mail unter [ombudsstelle@hyposalzburg.at](mailto:ombudsstelle@hyposalzburg.at) oder per Telefon unter +43 662 8046 66660 zur Verfügung.

Der Verbraucher kann sich mit seiner Beschwerde an die Sektorale Schlichtungsstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Brucknerstraße 8, 1040 Wien wenden. Er kann sich aber auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (eingerrichtet bei der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien) wenden. Des Weiteren hat der Verbraucher die Möglichkeit, die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien mit der Beschwerde zu befassen.

### **Sonstige Bedingungen**

Für das Basiskonto gelten im Übrigen die Bedingungen des Rahmenvertrages (= Girokontovertrag) unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ausgenommen die folgenden Ziffern: 19, 22, 22a Abs 4, 23, 25, 26, 33, 34, 37, 43, 45, 48, 62 bis 81), die HYPO Electronic Banking Teilnahmebedingungen (ausgenommen die Punkte 8, 11 bis 13 und 15) und die Besonderen Bedingungen für Bezugskarten.